

Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)

Änderungen und Ergänzungen

(Fassung Mai 2018)

Ziffer B.1.1. „Serviceumfang“ der „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ wird dahingehend geändert, dass der Karteninhaber unter Verwendung seiner Sparkassen-Card (nachfolgend Debitkarte) und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Sparkasse Überweisungen bis maximal 10.000,00 € pro Tag eingeben kann, soweit zwischen Kontoinhaber und Sparkasse nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart ist.

Die „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ werden um die nachfolgenden beiden Kapitel „F. Einzahlungsautomaten“ und „G. Münz-Einzahlungsautomaten“ ergänzt:

F. Einzahlungsautomaten

1. Zweckbestimmung

Der Einzahlungsautomat dient ausschließlich der Einlieferung von Bargeld.

2. Teilnahmeberechtigung

Bargeld kann nur von Kunden der Sparkasse für eigene Rechnung des Benutzers (kurz: Einlieferers) nach Eingabe der Sparkassen-Card (Debitkarte) eingezahlt werden.

Damit erfolgt auch gleichzeitig die Legitimation des Einlieferers.

3. Einwurfbestätigung

Der Einlieferer erhält bei online-Betrieb eine Einzahlungsquittung, die sofort auf Richtigkeit zu prüfen ist. Ansonsten gelten die Regelungen für Kassengeschäfte.

4. Höchstbetrag

Einzahlungen sind maximal pro Tag und Kunde in Höhe von 14.995 Euro zulässig.

5. Ablauf der Benutzervereinbarung

Die Sparkasse hat jederzeit das Recht, diese Vereinbarung über die Benutzung der Einzahlungsautomaten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Geschäftsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluß keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

7. Sonstiges

Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur ständigen Aufrechterhaltung eines Einzahlungsautomaten.

8. Ergänzende Bedingungen

Soweit sich aus Vorstehendem nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtsparkasse München; diese können bei der Stadtsparkasse München eingesehen werden und auf Wunsch ausgehändigt werden.

G. Münz-Einzahlungsautomaten

1. Zweckbestimmung

Der Münz-Einzahlungsautomat dient ausschließlich der Einlieferung von Münzgeld in Euro.

2. Teilnahmeberechtigung

Münzgeld kann nur von Kunden der Sparkasse für eigene Rechnung des Benutzers (kurz: Einlieferer) nach Eingabe der Sparkassen-Card (Debitkarte) eingezahlt werden. Damit erfolgt auch gleichzeitig die Legitimation des Einlieferers.

3. Verfahren

Nach Einfüllen der Münzen in den vorgesehenen Münzbehälter erfolgt eine Zählung durch den Automaten. Nicht akzeptierte Münzen (z.B. von Fremdwährungen) werden ausgesondert und über einen gesonderten Ausgabeschacht wieder zurückgegeben.

Bei einem Einwurf von anderen Gegenständen als Bargeld behält sich die Sparkasse vor, alle ihr daraus entstandenen Schäden gegenüber dem Kunden geltend zu machen, der zum Zeitpunkt des Einwurfs des oder der Gegenstände für den Einzahlungsautomaten legitimiert war.

Der Betrag der von dem Automaten akzeptierten Münzen wird im Display angezeigt. Der Einlieferer hat nach der Anzeige die Möglichkeit, diesen angezeigten Betrag zu akzeptieren oder den Vorgang abzubrechen.

Der Einlieferer erkennt mit der Akzeptanz des angezeigten Betrages den von dem Automaten gezählten Betrag an.

Über diesen Betrag erhält der Einlieferer eine Einzahlungsquittung, die sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen ist. Im übrigen gelten die Regelungen für Kassengeschäfte.

4. Störung der Anlage

Wenn die Münzannahme infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, haftet die Sparkasse nur für grobes Verschulden und Vorsatz. Der Einlieferer soll Störungen im Betrieb der Anlage möglichst sofort mitteilen.

5. Höchstbetrag

Einzahlungen sind maximal pro Tag und Kunde in Höhe von 14.995 Euro zulässig.

6. Sonstiges

Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur ständigen Aufrechterhaltung eines Münz-Einzahlungsautomaten.

7. Ergänzende Bedingungen

Soweit sich aus Vorstehendem nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtsparkasse München; diese können bei der Stadtsparkasse München eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.